

Vorblatt

Problem:

Als eines der Ergebnisse der museumspolitischen Initiative wurde beschlossen, das für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek geltende und im Wesentlichen seit den Ausgliederungen unveränderte Regelwerk zu überarbeiten. Ausgehend vom Bundesmuseen-Gesetz 2002 sind damit in einem ersten Schritt die bestehenden Museumsordnungen bzw. im Fall der Österreichischen Nationalbibliothek die Bibliotheksordnung anzupassen.

Im Sinn der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 wurden die Museumsordnungen/die Bibliotheksordnung auf Vorschlag und in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Anstalten erarbeitet.

Ziel:

Die Entwürfe der neuen Museumsordnungen bzw. der neuen Bibliotheksordnung verfolgen folgende Zielsetzungen:

1. die Schaffung von einheitlichen Rahmenbedingungen,
2. klarere Aufgabenteilung zwischen den Museen,
3. die Stärkung der Profile der einzelnen Einrichtungen und eine klare Schwerpunktsetzung ihrer Tätigkeiten.

Inhalt/Problemlösung:

Die neuen Museumsordnungen bzw. die neue Bibliotheksordnung für die Österreichische Nationalbibliothek ersetzen die derzeit geltenden Verordnungen. Die vorgeschlagene neue und einheitliche Struktur der Museumsordnungen und Bibliotheksordnung für die Österreichische Nationalbibliothek ermöglicht einerseits die Festlegung einheitlicher Rahmenbedingungen für die genannten Institutionen und verdeutlicht andererseits die inhaltlichen Unterschiede zwischen diesen Bundeskulturinstitutionen.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die individuellen Profile der einzelnen Häuser werden gestärkt, wodurch sich deren Attraktivität vor allem im Rahmen des Fremdenverkehrs mittelfristig verbessern soll.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die im Entwurf vorliegenden neuen Museumsordnungen bzw. die neue Bibliotheksordnung für die Österreichische Nationalbibliothek ersetzen die derzeit geltenden Verordnungen. Alle neuen Verordnungsentwürfe enthalten in einem Allgemeinen Teil, der für alle in § 1 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 angeführten Einrichtungen mit Ausnahme der Bibliotheksordnung für die Österreichische Nationalbibliothek (hinsichtlich der Anzahl der Geschäftsführer/innen sowie begriffliche Anpassungen für die „Bibliothek“sordnung) gleichlautend ist, Bestimmungen über die Rechtsform, den allen Anstalten gemeinsamen Zweck durch Definition der Grundaufgaben der Museumsarbeit (§§ 2 bis 7), die Aufbauorganisation und die Organisationseinheiten, die Grundsätze der strukturellen und Ablauforganisation der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Verwaltung sowie die Rechte und Pflichten des Kuratoriums und des/der Geschäftsführers(in) bzw. Regelungen für das Verhältnis zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, den Kuratorien und den Geschäftsführer/innen. Im jeweiligen Besonderen Teil sind die für die einzelnen Bundesmuseen sowie die Österreichische Nationalbibliothek anwendbaren Bestimmungen über die Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung, die Gliederung in Sammlungen, Dauerleihgaben, die Erweiterung von Sammlung und Dauerleihgaben und Bestimmungen über die Führung von Verzeichnissen und Dokumentationen enthalten.

Im 1. Abschnitt der Verordnungen enthalten die Entwürfe gegenüber den derzeit geltenden Verordnungen insbesondere einen übersichtlich aufgebauten Katalog der Grundaufgaben der Museumsarbeit (§§ 2 bis 7), wobei die zentrale Bedeutung der übergeordneten kulturpolitischen Aufgabe Vermittlung explizit hervorgehoben wird. Insbesondere hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf den ab 1.1.2010 geltenden „Freien Eintritt bis zum 19. Lebensjahr“ in die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek, der in den abzuschließenden Rahmenzielvereinbarungen verankert wird. Neu sind auch Bestimmungen über die verpflichtende Erstellung eines langfristigen Museumskonzepts durch die Geschäftsführung, sowie über den Abschluss von Rahmenzielvereinbarungen gemäß § 5 Abs. 7 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002. Aufgenommen wurde die von den Geschäftsführer/innen der Bundesmuseen und der Österreichische Nationalbibliothek im Sommer 2008 erneut gegründete DirektorInnenkonferenz als ein Forum des Informationsaustausches und der Koordinierung zwischen den wissenschaftlichen Anstalten vor allem im Zusammenhang mit den erforderlichen Abstimmungsprozessen zur Sammlungs- und Ausstellungspolitik. Erstmals enthalten die Verordnungen übersichtlich und zusammenfassend formuliert, klar gefasste Bestimmungen über Kompetenzen und Genehmigungspflichten der Kuratorien (§ 10 Abs. 3) sowie eine Vorgabe, welche Aufgabenbereiche das zu erstellende Organigramm der wissenschaftlichen Anstalt unbedingt zu enthalten hat.

Der 2. Abschnitt ist in seinem Aufbau für alle Bundesmuseen/Österreichische Nationalbibliothek gleich, wodurch erstmals eine Vergleichbarkeit der Museumsordnungen möglich ist. Inhaltlich unterscheiden sich die Bestimmungen hinsichtlich des individuellen Profils der Bundesmuseen und der ÖNB.

Ebenfalls erstmals geregelt in dieser Bibliotheksordnung sind die Dauerleihgaben in §15 und die Sammlungserweiterung in § 16.

Die Aufnahme der Dauerleihgaben in die Museumsordnungen und die Bibliotheksordnung führt zu einer eigentumsrechtlichen Klarstellung. Die im Besitz der Bundesmuseen befindlichen Sammlungen werden demonstrativ genannt. Weiters ist die Vorgehensweise bei der Annahme neuer Dauerleihgaben geregelt.

§ 16 legt fest, dass die Sammlungserweiterung primär im Rahmen der in § 13 Abs. 2 festgeschriebenen Kernkompetenz erfolgen soll. Wesentlich ist, dass die Kunstmuseen im Falle der historisch gewachsenen Sammlungüberschneidungen mit der Sammlungstätigkeit anderer Bundesmuseen eine Abstimmung herbeiführen müssen. Das Prozedere ist in § 16 Abs. 3 festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stärkung der Kuratorien im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Aufsicht sowie die Regelung der Einbindung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vor allem im Zusammenhang mit Entscheidungen mit finanziellen Folgewirkungen soll zu effizienter Steuerung der Mitteldisposition der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek führen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Darin beziehen sich die Verordnungsentwürfe auf die in § 2 Abs. 1 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 enthaltene Regelung über die Rechtsform sowie auf die in § 3 des Bundesmuseen-Gesetzes enthaltene Aufsicht der/des Bundesministers/in für Unterricht, Kunst und Kultur.

Aufgrund des gemeinnützigen kulturellen/wissenschaftlichen Zwecks der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek gemäß § 2 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002, BGBl. I Nr. 24/2007 enthalten die Absätze 2 bis 4 im Sinn einer einheitlichen Gestaltung der Rahmenbedingungen für alle Institutionen eine Regelung zur abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit.

Zu § 2:

Die Erfüllung der in §§ 3 bis 7 definierten Grundaufgaben der wissenschaftlichen Anstalt erfolgt stets in dem Bewusstsein, dass es sich bei der wissenschaftlichen Anstalt um einen Ort des Studiums und der Bildung sowie des umfassenden Kunst- und Kulturerlebens der Besucher/innen handelt. Die wissenschaftliche Anstalt sind Orte des gesellschaftlichen Diskurses und der Kommunikation. Ausgangspunkt und Anregung hierfür sind die Sammlungen und Exponate. Ziel ist die größtmögliche Teilhabe der Bevölkerung an den Sammlungen des Bundes. Zu dessen Erreichung kommt der Vermittlungsarbeit im Sinne eines Brückenschlages zwischen Exponaten und Publikum zentrale Bedeutung zu. Die Grundlage der zielgruppenspezifischen, zeitgemäßen, innovativen und aktuellen künstlerische und gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigenden Vermittlungsarbeit bilden die Sammlungsbestände sowie ihre Ausstellung (§ 7) und wissenschaftliche Erforschung (§ 6). Aktuelle künstlerische Entwicklungen sind von Vermittler/innen bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen, weil damit Denk- und Interpretationsanstöße zu einer neuen Sicht auf Objekte/Werke der vorhandenen Sammlungen angeregt werden. Vor dem Hintergrund einer sich ständig wandelnden Gesellschaft ist anzustreben, durch spezielle Angebote auf aktuelle Entwicklungen einzugehen und den Publikumskreis gezielt zu erweitern. Besonderes Augenmerk ist auf die Vermittlung von Ausstellungsobjekten und -inhalten an Kinder und Jugendliche als die Museumsbesucher/innen der Zukunft zu richten.

Basis der Vermittlungsarbeit ist auch die Bereitstellung (§ 2 Abs. 2) von Objekten/Werken aus den Sammlungsbeständen. Dies meint etwa die Bereitstellung von Büchern aus Bibliotheken sowie im Rahmen konservatorischer und organisatorischer Möglichkeiten die Vorlage von einzelnen Objekten/Werken zu Studienzwecken.

Zu § 3:

Die Regelung des Ausbaus der Sammlungsbestände enthält die Anordnung, dass dieser im Einklang mit den besonderen Zweckbestimmungen erfolgen soll, die im jeweiligen „Besonderen Teil“ der Verordnungen, dem langfristigen Museumskonzept/Bibliothekskonzept gemäß § 8 Abs. 6 und der Rahmenzielvereinbarung gemäß § 8 Abs. 7 dargestellt sind.

Zu § 4:

Hinsichtlich der Bewahrung der Sammlungsbestände der einzelnen Einrichtungen wird festgelegt, dass diese unter Bedachtnahme auf aktuelle museologische, logistische, sicherheitstechnische, klimatische, konservatorische und restauratorische Standards zu erfolgen hat.

Zu § 5:

Diese Bestimmung legt fest, wie die Inventarisierung und Katalogisierung der Sammlungsbestände zu erfolgen hat, und zwar auf Basis museologischer/bibliothekarischer Standards, forschungstechnischer und administrativer Anforderungen sowie den Anforderungen des gesamteuropäischen Projekts Europeana. Das Projekt Europeana – eine digitale Plattform zur Präsentation europäischer Sammlungen und Kulturgüter – wird von Seiten der Republik Österreich finanziell unterstützt. Die kontinuierliche Einfügung von Digitalisaten in die digitale europäische Bibliothek Europeana ermöglicht die Bekanntmachung der Sammlungen der österreichischen Bundesmuseen/ÖNB in einer breitenwirksamen, zeitgemäßen Form mit europaweitem Horizont.

Zu § 6:

Hinsichtlich der Forschungstätigkeit wird bestimmt, dass diese seitens der wissenschaftlichen Anstalten durch aktive Vernetzung, Kontaktpflege und Kooperation mit anderen in- und ausländischen Museen /Bibliotheken, Universitäten/Hochschulen und Forschungseinrichtungen betrieben werden soll. Dies beinhaltet etwa die Kooperation bei Forschungsprojekten und bei der wissenschaftlichen Konzeption von Ausstellungen sowie die Mitwirkung von Mitarbeitern/innen der wissenschaftlichen Anstalt im Rahmen der Lehre an Hochschulen. Die Forschungsergebnisse sollen in fachspezifischen Medien und

Veranstaltungen sowie im Rahmen der Ausstellungstätigkeit der wissenschaftlichen Anstalt der Öffentlichkeit präsentiert werden. Im Sinne des Sichtbarmachens von Forschung in den Museen ist über die Bekanntmachung von Forschungsergebnissen im Rahmen des Ausstellungsbetriebes hinaus, die möglichst weite Verbreitung dieser Ergebnisse über Print- und digitale Medien anzustreben.

Bei der Durchführung wissenschaftlicher Projekte sind auch die Möglichkeiten externer Finanzierung solcher Projekte zu berücksichtigen. Eine Unterstützung durch nationale und internationale Förderprogramme bzw. durch Sponsor/innen ist anzustreben.

Abs. 4 sieht vor, dass die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek die in § 4a der derzeit in der als Regierungsvorlage vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen (RV 238 der Beilagen zu den Sten. Prot. NR XXIV. GP) vorgesehene Kommission für Provenienzforschung unterstützen und deren Provenienzforschern/innen jederzeit Zugang zu allen Sammlungsgegenständen in Archiven, Depots und Schausammlungen zu gewähren hat.

Zu § 7:

§ 7 der Verordnungsentwürfe bestimmt, dass die Sammlungsbestände nach aktuellen kulturellen, wissenschaftlichen und historischen Erkenntnissen zugänglich zu machen sind, wobei schwerpunktmäßige Sonderausstellungen das Angebot erweitern und Publikationen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und sonstige Vermittlungsprogramme die Ausstellungstätigkeit begleiten.

Im Bereich von auf Permanenz angelegten Ausstellungen (Schausammlungen oder ständigen Ausstellungen) ist trotz des permanenten Charakters dieser Präsentation auf eine sinnvolle regelmäßige Veränderung der präsentierten Sammlungsobjekte Wert zu legen.

Die inhaltliche Sonderstellung der ÖNB im Rahmen der Bundesinstitutionen bewirkt die unterschiedliche Bezeichnung des § 7 sowie die Ergänzung in Abs. 3. Die ÖNB gewährleistet in ihrer Rolle als zentrale bibliothekarische Einrichtung des Bundes unter Einhaltung konservatorischer Bestimmungen die Zugänglichkeit der Sammlungsbestände, insbesondere durch einen kontinuierlichen Lesebetrieb im Bereich der Modernen Bibliothek und der Sammlungen.

Zu § 8:

Mit dieser Bestimmung wird die Vorgabe des § 6 Abs. 1 Z 3.1 und des § 16 Abs. 1 Z 2 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 umgesetzt. Der wesentliche Unterschied der beiden vorgenannten Bestimmungen liegt darin, dass in den Museumsordnungen der Bundesmuseen gemäß § 6 Abs. 1 Z 3.1 leg. cit. ein oder zwei Geschäftsführer, hingegen in der Bibliotheksordnung für die Österreichische Nationalbibliothek gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 leg. cit. ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden kann.

In den Entwürfen der Museumsordnungen für die Bundesmuseen ist in Abs. 1 vorgesehen, dass die wissenschaftliche Anstalt von einem/r Geschäftsführer/in geleitet wird. Abs. 1a und 1b der Entwürfe regelt die Vorgangsweise im Fall der Bestellung von zwei Geschäftsführer/innen durch den/die Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur. In solchen Fällen wird die wissenschaftliche Anstalt von dem/r wissenschaftlichen Geschäftsführer/in und dem/r wirtschaftliche/n Geschäftsführer/in geleitet, wobei der/die wissenschaftliche Geschäftsführer/in die Bezeichnung und damit auch die Funktion „Generaldirektor/in“ führt. In grundlegenden Fragen der Geschäftsführung gehen der/die wissenschaftliche Geschäftsführer/in und der/die wirtschaftliche Geschäftsführer/in einvernehmlich vor, wobei im Falle der Nichterstellung des Einvernehmens die Stimme der/s wissenschaftlichen Geschäftsführers/in den Ausschlag gibt. Solche Entscheidungen werden dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich mitgeteilt. Ein Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung gemäß Absatz 1 b zählen ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten.

In Abs. 3 ist vorgesehen, dass jede/r Geschäftsführer/in mit Genehmigung des Kuratoriums aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen der wissenschaftlichen Anstalt für die Dauer seiner/ihrer Funktionsperiode eine/n oder mehrere Stellvertreter/in/innen bestellen kann.

Die Stellvertretung innerhalb der Geschäftsführung bei zwei Geschäftsführer/innen wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

Abs. 4 regelt die Erstellung der gemäß § 6 Abs. 4 bzw. § 16 Abs. 3 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 vorgesehenen Geschäftsordnungen für den/die Geschäftsführer/in im Sinne eines im Einvernehmen mit dem Kuratorium erstellten Vorschlages des/der Geschäftsführer(s)/in/nen an den/die Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur.

Die Erstellung des Organigramms erfolgt durch die Geschäftsführung und bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium (Abs. 5).

Im Vergleich zu den derzeit geltenden Museumsordnungen bzw. zur Bibliotheksordnung für die Österreichische Nationalbibliothek enthalten die vorliegenden Verordnungsentwürfe in Abs. 6 die Neuerung der Erstellung eines langfristigen Museumskonzepts/Bibliothekskonzepts, welches von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Kuratorium auf Grundlage der besonderen Zweckbestimmungen auszuarbeiten ist und in Folge von dem/der Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigt wird. Das langfristige Konzept muss jedenfalls Aussagen zu allen grundlegenden Bereichen (Grundaufgaben) der Museumsarbeit (vgl. §§ 2 bis 7 der Verordnung) wie insbesondere Vermitteln, Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Forschen und Ausstellen unter Berücksichtigung der Besonderen Zweckbestimmung (§ 13 ff.) enthalten. Jedenfalls muss bei der Neu- und Wiederbestellung von Geschäftsführern/innen ein solches langfristiges Museumskonzept innerhalb von drei Monaten erstellt und dem/der Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Falle des Bibliothekskonzepts der ÖNB hat dieses auch die musealen Bereiche der Anstalt zu berücksichtigen.

Durch die Novelle des Bundesmuseen-Gesetzes 2002, BGBl. I Nr. 24/2007, § 5 Abs. 7, wurde vorgesehen, dass der/die Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur mit den Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek Rahmenzielvereinbarungen für die Dauer von jeweils drei Jahren abschließt, durch die der kulturpolitische Auftrag zur Absicherung des Bestandes und der Aktivitäten der Einrichtungen präzisiert wird. Rahmenzielvereinbarungen sind zivilrechtliche Verträge, welche die aus der Zweckbestimmung des § 4 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 in Verbindung mit den Museumsordnungen abgeleiteten strategischen mittelfristigen Ziele zum Gegenstand haben. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Novelle des Bundesmuseen-Gesetzes 2002, BGBl. I Nr. 24/2007, vermerkten hiezu u.a., dass beim Abschluss der Rahmenzielvereinbarungen die Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek von ihren Geschäftsführer/innen vertreten werden. Abs. 7 der vorliegenden Entwürfe bestimmt, dass die Geschäftsführung diese Rahmenzielvereinbarung im Einvernehmen mit dem Kuratorium für die wissenschaftliche Anstalt mit dem/der Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur abschließen und dass darin die mittelfristigen Ziele auf Grundlage des langfristigen Museumskonzeptes festgelegt werden.

Abs. 8 enthält Bestimmungen hinsichtlich der Erstellung des Vorhabensberichts gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002.

Abs. 9 regelt hinsichtlich der Erstellung des Jahresabschlusses gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 sowie von Quartalsberichten das Erfordernis der Genehmigung durch das Kuratorium vor der Vorlage an die/den Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur.

In Abs. 10 wird die Anforderung der Einhaltung der Richtlinien des/der Bundesministers/in für Finanzen für die einheitliche Einrichtung eines Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystems des Bundes für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling (Controlling-Richtlinien), BGBl. II Nr. 319/2002, normiert. Der/m Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur werden die notwendigen Daten für die Erfüllung der Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben zur Verfügung gestellt.

Abs. 11 legt fest, dass die Geschäftsführung hinsichtlich der Rechnungslegung die Bestimmungen des 3. Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBl. S 219/1897 zu beachten hat und ein Rechnungswesen, internes Kontrollsystem sowie ein Risikomanagement entsprechend den Anforderungen der wissenschaftlichen Anstalt sowie den Vorgaben der/s Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur zu führen haben.

Abs. 12 bestimmt in Ausführung des § 16 Abs. 1 Z 8 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002, dass die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes für die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leitung der wissenschaftlichen Anstalt verantwortlich ist.

Abs. 13 enthält Regelungen hinsichtlich eines allfälligen Reorganisationsbedarfes.

Zu § 9:

Die durch die Geschäftsführer/innen der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek geschaffene Direktor/innenkonferenz wird als Resultat der museumspolitischen Initiative in die Museumsordnung neu aufgenommen. Sie bezweckt einen Informationsaustausch und agiert als beratendes Organ mit dem Ziel der Koordinierung grundsätzlicher und museumsübergreifender Fragen der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek mit der besonderen Zielsetzung der regelmäßigen Behandlung von Fragen der Sammlungs- und Ausstellungspolitik. Vertretungsbefugt für diese Einrichtungen sind der/die Geschäftsführer/in (im Falle von zwei Geschäftsführer/innen der/die wissenschaftliche Geschäftsführer/in), wobei die Vorsitzführung in der Direktor/innenkonferenz zwischen den Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek in jedem Kalenderhalbjahr in alphabetischer Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der wissenschaftliche Anstalt (d.h. Albertina,

Belvedere, KHM, MAK, MUMOK, NHM, ÖNB, TMW) wechselt. Der/die Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur kann Tagesordnungspunkte einbringen, an den Sitzung teilnehmen und/oder einen Vertreter entsenden und erhält ein Sitzungsprotokoll.

Zu § 10:

§ 10 enthält Bestimmungen hinsichtlich des Kuratoriums. Neben der Zusammensetzung (Abs. 2) erfolgt eine demonstrative Aufzählung der Tätigkeiten, die einer Genehmigung des Kuratoriums bedürfen (Abs. 3). Ebenso enthalten sind (Abs. 4) Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsordnung des Kuratoriums.

Zu § 11:

Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Vollversammlung wurden aus den bestehenden Museumsordnungen/der Bibliotheksordnung übernommen.

Zu § 12:

In dieser Bestimmung ist geregelt, welche Aufgabenbereiche die Organisationsstruktur der wissenschaftlichen Anstalt jedenfalls enthalten muss. Die organisatorische Umsetzung ist jedem Haus nach Maßgabe seiner individuellen Anforderungen überlassen, ebenso wie die Entscheidung, ob die geforderten Leistungen intern oder extern erbracht werden.

Zu § 13

Abs. 1 definiert in konzentrierter, klarer Form die besondere Zweckbestimmung der ÖNB.

In Abs. 2 wird der Begriff Kernkompetenz eingeführt. Die Kernkompetenz definiert die besondere Stärken und Charakteristika der wissenschaftlichen Anstalt, das sind Bereiche in denen die wissenschaftliche Anstalt über besondere Expertise verfügt. Die Kernkompetenz ist Bezugspunkt für die Aktivitäten der wissenschaftlichen Anstalt.

Abs. 3 stellt die Aufgabe der ÖNB als Herausgeberin der Österreichischen Bibliografie fest.

Zu § 14:

Im Abs. 1 werden die Sammlungsbereiche der wissenschaftlichen Anstalt genannt. Abs. 2 nennt die Eigentumsverhältnisse und regelt Neuerwerbungen. Der Abs. 3 regelt die Vorgangsweise im Fall einer Änderung der in Abs. 1 angeführten Gliederung der Sammlung (wie etwa Namensänderungen, Zusammenlegungen, Erweiterung und dergleichen). Änderungen bedürfen der Zustimmung durch das Kuratorium und sind vom/von der Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur zu genehmigen.

Zu § 15:

In § 15 werden erstmals Dauerleihgaben erwähnt und eine Regelung getroffen, unter welchen Voraussetzungen die Annahme und gegebenenfalls die Erweiterung erfolgen können, um einerseits zum Ausdruck zu bringen, dass derartige Zuwendungen auf zeit grundsätzlich vom Bund begrüßt werden, andererseits damit gegebenenfalls verbundene finanzielle Auswirkungen (Verwahrung, Versicherung, Restaurierung und anderes) berücksichtigt werden müssen. Die nicht im Eigentum des Bundes stehenden, von Dritten zur Verfügung gestellten Dauerleihgaben können sowohl Sammlungen als auch Einzelobjekte umfassen.

Zu § 16:

Die Erweiterung der Sammlung hat die Ergänzung und Vervollständigung der Sammlung gemäß § 14 Abs. 1 zum Ziel. Dies beinhaltet unter anderem das Schließen von Lücken in der Sammlung und den Ausbau von Schwerpunkten und Werkblöcken innerhalb der Sammlung.

Als zentrale Gedächtnisinstitution des Landes erhält die ÖNB auf der Grundlage des österreichischen Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981 in der jeweils gültigen Fassung, des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils gültigen Fassung, und des Bundesgesetzblattgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2003 in der jeweils gültigen Fassung, Bibliotheksstücke („Pflichtexemplare“) aller in Österreich erschienenen oder veröffentlichten Publikationen einschließlich der elektronischen Medien und sorgt für deren dauerhafte Bewahrung und Benutzbarkeit.

Zu § 17:

Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Verzeichnisse und Dokumentationen wurden aus den bestehenden Museumsordnungen inhaltlich übernommen.

Zu § 18:

Die Bestimmung regelt die Verweise auf Bundesgesetze sowie auf andere Verordnungen eines Mitglieds der Bundesregierung.

Zu § 19:

Der vorliegende Entwurf soll mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten. Gleichzeitig soll die derzeit geltende Museumsordnung außer Kraft treten.